

ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE BALDINGEN

Die Einwohnergemeinde Baldingen

erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13.3.1990 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2 Geltungsbereich

1 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2 Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
- Sonderabfälle aus Haushalten

sind nach Vorschriften dieses Reglementes einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle und Hausräumungen müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

§ 3 Begriffe

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall, usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

2 Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

3 Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

4 Die übrigen wiederverwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

5 Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

§ 5 Information

1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien, Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.

2 Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt die Gemeindeganzlei.

3 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 7 Vollzug

1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.

3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beziehen.

5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinde oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeiten ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 8 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

2 Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.

3 Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

4 Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 9 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 10 Ablagerungsverbot

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (zum Beispiel in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

2 Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen, dürfen nicht in der Gemeinde Baldingen beseitigt werden.

§ 11 Öffentliche Abfallkörbe

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 12 Kompostieren

1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (zum Beispiel Häckseldienst, Kompostberatung).

2 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

3 Die Gemeinde bietet der Bevölkerung maximal viermal pro Jahr einen Häckselservice an.

§ 13 Verbrennen

1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. ABFUHREN

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Bediente Plätze

Abfahren werden grundsätzlich nur auf den vom Gemeinderat bestimmten Containerabstellorten durchgeführt.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Containerstandorte) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

2 Die abzuführenden Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter auf öffentlichen Plätzen gleichentags wieder zu entfernen.

b) Kehrrichtabfuhr

§ 17 Umfang

1 Der Kehrrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:

- diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 3, Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inklusive Kleinsperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2 Von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehrrecht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

1 Kehrrichtabfälle sind in den offiziell zugelassenen Abfallsammelbehältern bereitzustellen.

2 Zugelassen sind Normcontainer, versehen mit entsprechenden Datenträgern, in den Grössen 140 lt und 240 lt sowie für das Gewerbe mit 600 lt und 800 lt.

3 Normcontainer der Grössen 140 lt und 240 lt werden von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten den Haushaltungen verkauft. Gewerbecontainer der Grösse 600 lt und 800 lt werden von der Gemeinde oder deren Beauftragten umgerüstet. Die Beschaffung der Container und die Bestückung mit Datenträgern erfolgt auf Kosten der Haushalte und Betriebe.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

1 Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (zum Beispiel Brockenstuben) zugeführt und nicht als Kleinsperrgut entsorgt werden können (zum Beispiel grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

2 Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

§ 20 Bereitstellungsart

1 Die Sperrgutabfuhr findet mindestens einmal jährlich statt. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist in die dafür bereitgestellten Spezial-Container zu deponieren.

d) Spezialabfuhr

§ 21 Umfang

Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (zum Beispiel für Altpapier, Altmetall) Spezialabfuhr durchgeführt werden.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22 Angebot

1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblechbüchsen
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Altpapier/Kleider

2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

3 Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

§ 23 Betrieb

1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

2 Die Oeffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und bekanntgegeben.

3 Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den ansässigen Betrieben (vgl. § 22, Abs. 3) zur Verfügung.

4 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Uebrige Sammelstellen

§ 24 Ausgediente Gegenstände und Geräte

Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

§ 25 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der vom Gemeinderat bezeichneten Tierkadaversammelstelle zu deponieren.

§ 26 Sonderabfälle

1 Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

2 Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 27 Bauabfälle

1 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

2 Bauabfälle sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

IV. FINANZIERUNG

§ 28 Gebühren

1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kosten-deckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (zum Beispiel Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (zum Beispiel Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 % decken.

2 Die Benützung der Kehrrichtabfuhr ist gebührenpflichtig (Verursacherprinzip). Sperrgut-abfuhr und Spezialabfuhr sowie die kommunalen Sammelstellen werden durch eine Grundgebühr gedeckt.

3 Die Kosten für die Anschaffung von Kehrrichtcontainern und weitere Kosten für die Bereit-stellung des Kehrrichts und der Abfuhr sind von den Benützern zu bezahlen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Ent-sorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Bezinabscheiderleerung, tragen die Abfallinhaber.

4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungs-kosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Die Keh-richtabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stär-ker belastet werden als beispielsweise der Häckseldienst usw.

§ 29 Bemessungsgrundlagen

1 Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren über die Gewichtsgebühr erhoben.

2 Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach Einschätzung bemessen.

3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 30 Gebührenbezug

- 1 Schuldner der Gebühren ist der Verursacher.
- 2 Der Gebührenbezug erfolgt mittels separater Rechnung.

§ 31 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 33 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 34 Strafbestimmungen

1 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Bussen bis zu Fr. 200.-- geahndet.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

13. Dez. 1996

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom

Anhang: Gebührentarif

Es werden erhoben:

1. Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

Gewichtsgebühr	pro Kilo	Fr.	0.60
----------------	----------	-----	------

2. Grundgebühren

Jahresgebühr	pro Einzelhaushalt	Fr.	50.00
--------------	--------------------	-----	-------

Jahresgebühr	pro Familie	Fr.	100.00
--------------	-------------	-----	--------

Jahresgebühr Gewerbe	geringe Abfallmenge (vergleichbar mit einem Familienhaushalt)	Fr.	100.00
----------------------	---	-----	--------

Jahresgebühr Gewerbe	mittlere Abfallmenge	Fr.	150.00
Jahresgebühr Gewerbe	grosse Abfallmenge	nach Ermessen	

(Stand 1.5.1997)